

Satzung der Wählergruppe

Unabhängige Wählergemeinschaft Wetter



§ 1 Zweck

(1) Die Wählergruppe Unabhängige Wählergemeinschaft Wetter ist ein nichtrechtsfähiger Verein und trägt offiziell den Namen:

„Unabhängige Wählergemeinschaft Wetter“

(2) Durch den **Zusammenschluss** der Bürgerinnen und Bürger soll erreicht werden, dass sich Ihnen die Möglichkeit eröffnet, im Rat der Stadt Wetter durch **parteiungebundene Bürger politisch vertreten** zu werden, die ausschließlich im Interesse freier Wähler handeln und nur Ihrem Gewissen und dem Wohle der Bürger verpflichtet sind..

§ 2 Sitz und Wirkungsbereich

(1) Sitz der Wählergruppe ist Wetter (Ruhr).

(2) Die Grenze des Wirkungsbereichs der Wählergruppe deckt sich mit der Grenze der Stadt Wetter (Ruhr).

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Aktives Mitglied der Wählergruppe kann jede natürliche Person werden, die zur Wahl für den Rat der Stadt Wetter (Ruhr) wahlberechtigt ist und der vorliegenden Satzung ihre Zustimmung gibt.

(2) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen und vom geschäftsführenden Vorstand zu genehmigen. Sie ist vom Vorsitzenden schriftlich zu bestätigen.

(3) Ein Mitglied kann durch eine schriftliche Mitteilung an den Vorsitzenden jederzeit aus der Wählergruppe austreten. Wenn ein konkretes Datum für den Austritt nicht genannt wird, wird er frühestens zum jeweiligen Monatsende wirksam.

(4) Ein Mitglied kann nur auf Antrag des Vorstandes nach Anhörung durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder – Mitgliedsbeiträge -

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, zur Verwirklichung des Programms der Wählergruppe beizutragen und sich dazu an der politischen und gesellschaftlichen Arbeit der Wählergruppe zu beteiligen. Es darf an allen Veranstaltungen der Wählergruppe teilnehmen und hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Verwirklichung des Programms und den Erfolg der politischen Arbeit der Wählergruppe vor allem in der Öffentlichkeit zu fördern und den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag zu entrichten.

(3) Die Zahlungen sollen zur Vereinfachung möglichst über das Abbuchverfahren mit Einzugermächtigung erfolgen.. .

(4) Es besteht die Möglichkeit den UWW als Fördermitglied beizutreten. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele der UWW unterstützen. Der Beitrag ist freiwillig. Es sollte jedoch eine Zuwendung in beliebiger Höhe pro Ratsperiode entrichtet werden. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 5 Organe

Die Organe der Wählergruppe sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

Es wird unterschieden in:

- Jahreshauptversammlung
- Ordentliche Mitgliederversammlung
- Außerordentliche Mitgliederversammlung



(1) Die Jahreshauptversammlung ist vom Vorsitzenden der Wählergruppe mindestens einmal im Jahr mit einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Einladungen über elektronische Medien (Email etc.) oder Fax sind für alle Einladungen zulässig, wenn sie die og. Kriterien erfüllen.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird mehrfach im Jahr einberufen. Sie kann außerdem einberufen werden, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält und begründeter Bedarf vorliegt. Die Frist kann auf eine Woche verkürzt werden. Die Tagesordnung ist nach Bedarf festzulegen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorsitzenden einberufen werden, wenn der Vorstand dies beschließt oder ein Drittel der Mitglieder der Wählergruppe dies verlangt. Das Verlangen ist schriftlich mit den erforderlichen Unterschriften dem Vorsitzenden zuzuleiten. Die geforderte Mitgliederversammlung muss dann unverzüglich, spätestens jedoch nach Ablauf von 4 Wochen (ab Eingang des Ersuchens), stattgefunden haben. Es gilt hierfür die Einladungsfrist der Jahreshauptversammlung. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten.

(3) Anträge zur Jahreshauptversammlung und zur ordentlichen Mitgliederversammlung können vom Vorstand sowie von jedem Mitglied der Wählergruppe gestellt werden. Anträge von Mitgliedern müssen dem Vorstand mindestens zehn Tage vor der Versammlung vorliegen (Bei verkürzter Ladungsfrist genügen 2 Stunden vor Sitzungsbeginn). Dringlichkeitsanträge sind zu behandeln, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung zustimmt.

(4) Die Tagesordnung **der Jahreshauptversammlung** soll folgende Punkte enthalten:

- a) Politischen Rechenschaftsbericht des Vorstandes und der Fraktion
- b) Geschäftsbericht des Vorstandes
- c) Kassenbericht
- d) Bericht der Kassenprüfer
- e) Aussprache zu den Berichten
- f) Genehmigung des Kassenberichtes gemäß Parteiengesetz
- g) Entlastung des Vorstandes
- h) Wahl des Vorstandes



(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei der Wahl des Vorsitzenden von einem von ihr gewählten Versammlungsleiter geleitet. Über die Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

(6) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(7) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Öffentlichkeit ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

(8) Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung der Mehrheit nicht. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(9) Wahlen sind schriftlich und geheim. Die Bewerber für die einzelnen Vorstandsämter müssen jeweils in getrennten Wahlgängen gewählt werden. Die Wahl wird durch die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden. Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung der Mehrheit mitgezählt. Hat bei einer Wahl kein Bewerber die erforderliche absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, findet zwischen den Bewerbern der höchsten und zweithöchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Gleiches gilt bei Stimmengleichheit. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

§ 7 Der Vorstand

Alle Mitglieder des Vorstandes arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

(1) Der Vorstand wird jeweils für 4 Jahre gewählt. Der gewählte Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Wählergruppe..

(2) Der Vorstand besteht aus

- a) Dem/der Vorsitzenden,
- b) Seinem/ihrer Stellvertreter(in),
- c) dem Kassierer(in) ggf. stellv. Kassierer
- d) dem Schriftführer (in) und, ggf. stellvertretendem Schriftführer(in)
- e) Dem/der Fraktionsvorsitzenden
- e) Bis zu 4 Beisitzer(inne)n.

Bei der ersten Wahl werden der/die stellvertretende/r Vorsitzende, der/die Kassierer/in und die Hälfte der Beisitzer für 2 Jahre gewählt. Nach 2 Jahren findet eine Neuwahl statt, bei denen die zuvor genannten Vorstandsmitglieder auf 4 Jahre gewählt werden. Die Beisitzer sollen für bestimmte Funktionen gewählt werden.

Werden der Bürgermeister oder sein Stellvertreter oder ein Beigeordneter der Stadt Wetter (Ruhr) von der Wählergruppe gestellt und ist er nicht gewähltes Vorstandsmitglied, gehört er dem Vorstand mit beratender Stimme an.

(2) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wird seine Nachwahl von der nächstfolgenden Mitgliederversammlung vorgenommen. Ein so gewähltes Vorstandsmitglied führt sein Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit des Vorstandes. Scheidet der Kassierer aus, hat der Vorstand unverzüglich einen neuen Kassierer kommissarisch aus dem Vorstand zu bestellen.

(3) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden ohne eine bestimmte Ladungsfrist einberufen. Wenn ein Drittel der Mitglieder des Vorstandes dies schriftlich verlangen, muss die Einberufung innerhalb einer Woche erfolgen.

(4) Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes müssen mindestens die Hälfte seiner Mitglieder erschienen sein. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Hierüber ist eine Niederschrift zu fertigen.

(5) Vorstandsmitglieder dürfen nicht Mitglied einer politischen Partei oder Gruppierung sein.

§ 8 Kassenprüfer/in

Die beiden Kassenprüfer/innen dürfen nicht dem Vorstand angehören und keiner politischen Partei oder Gruppierung angehören. Sie werden von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Ein/e Kassenprüfer/in muss jedoch jedes Jahr ausscheiden. Wiederwahl ist erst nach zwei Jahren zulässig. Bei der Erstwahl wird der/die zweite Kassenprüfer/in nur für ein Jahr gewählt.

§ 9 Vertretung der Wählergruppe

Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Wählergruppe erfolgt durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter, wobei jeder von ihnen alleinvertretungsberechtigt ist. Der stellvertretende Vorsitzende ist im Innenverhältnis zur Vertretung der Wählergruppe nur bei Verhinderung des Vorsitzenden berechtigt.

§ 10 Kandidatenaufstellung

(1) Die Aufstellung der Bewerber für die Kommunalwahl (Stadtrat und Kreistag) erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Wahlen müssen nach den Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes/Landeswahlgesetzes und der Bundes-/Landes-Wahlordnung durchgeführt werden. Sie muss auf Verlangen den Mitgliedern bekannt gegeben werden.

(2) Die Mitgliederversammlung entscheidet in geheimer Wahl über die Kandidatenaufstellung und die Reserveliste bei der Kommunalwahl. Die Wahl ist entsprechend dem in §6Abs.9 niedergelegten Verfahren durchzuführen. Der Vorstand hat ein Vorschlagsrecht.

(3) Ist die Aufstellung der Kandidaten und der Reserveliste abgeschlossen und treten vor dem Termin zum Einreichen der Wahlvorschläge Änderungen durch den Wegfall von Bewerbern ein, kann die Ladung zur Ersatzwahl durch die örtliche Presse mit einer auf 24 Stunden abgekürzter Ladungsfrist erfolgen.

(4) Die Mitgliederversammlung hat das Vorschlagsrecht der sachkundigen Bürger für die Ausschüsse im Rat der Stadt Wetter und ggf. des Kreistages. Die endgültige Benennung obliegt der Fraktion. Sind Ersatzwahlen notwendig oder sollen weitere Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder in die Ausschüsse entsandt werden, hat die Mitgliederversammlung ebenfalls das Vorschlagsrecht. Die Wahlen können offen durchgeführt werden. Sie sind geheim durchzuführen, wenn ein Mitglied diesen Antrag stellt.

§ 12 Beteiligung an Dachverbänden und Wahl von Delegierten

(1) Die UWW hat das Recht sich an Dachverbänden auf Bundes-, Landes- und Kreisebene zu beteiligen. Diese müssen den Kriterien der Freien Wähler entsprechen und dürfen keine Partei bilden. Hierzu ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung herbeizuführen.

(2) Delegierte für diese Gremien, soweit nicht persönliche Mitgliedschaft erforderlich ist, werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die nächste Sitzung gewählt. Sollte ein Mitglied in den Vorstand eines Dachverbandes gewählt werden, kann ein weiteres Mitglied entsandt werden. Die Anzahl der Delegierten richtet sich nach der Satzung des jeweiligen Dachverbandes.